

## Statuten des Förderverein „Schulzentrum HTL HAK Ungargasse“

### Inhaltsverzeichnis:

|      |  |   |
|------|--|---|
| § 1  | Name des Vereins .....                         | 1 |
| § 2  | Sitz des Vereins.....                          | 1 |
| § 3  | Zweck des Vereins .....                        | 1 |
| § 4  | Ziele des Vereins .....                        | 2 |
| § 5  | Mitgliedschaft.....                            | 2 |
| § 6  | Rechte und Pflichten der Mitglieder .....      | 3 |
| § 7  | Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes ..... | 3 |
| § 8  | Organe des Fördervereines .....                | 3 |
| § 9  | Ordentliche Hauptversammlung .....             | 3 |
| § 10 | Außerordentliche Hauptversammlung .....        | 4 |
| § 11 | Vertretung und Verwaltung des Vereins .....    | 4 |
| § 12 | Schiedsgericht .....                           | 5 |
| § 13 | Auflösung des Vereines.....                    | 5 |

### § 1 Name des Vereins

Verein zur Förderung des „Schulzentrum HTL HAK Ungargasse“  
und Vereinigung der Lehrer/innen, Absolvent/innen, Firmen und Eltern

### § 2 Sitz des Vereins

A-1030 Wien, Ungargasse 69

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich die Förderung der Gemeinschaft am SZU zum Ziel.  
Seit der Gründung des Vereins durch den 1. Schulleiter Dipl. Kfm. Ing. Franz  
Schuster 1951 sind alle Lehrer/innen Mitglieder, um damit ihre Verbundenheit  
mit der Schule und vor allem mit den Schüler/innen mit besonderen  
Bedürfnissen zum Ausdruck zu bringen.

Durch die Zusammenarbeit von Eltern, Schüler/innen, Lehrer/innen,  
Absolvent/innen, Firmen und Freunden in diesem Verein ist an unserer Schule  
eine ideale Form der Schulpartnerschaft gegeben.

#### § 4 Ziele des Vereins

- Förderung der Schule mit dem besonderen Ziel eine ganzheitliche Ausbildungsstätte für körper- und sinnesbehinderte Schüler/innen aus ganz Österreich zu schaffen.
- Unterstützung bedürftiger Schüler/innen bzw. Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen, sofern sie Vereinsmitglieder sind, im Rahmen von Winter- und Sommersportwochen, Sprachwochen, Projektwochen, Wandertagen und Projekttagen, sowie Exkursionen und Abschlusslehrfahrten, unter anderem durch die finanzielle Unterstützung von Begleitpersonal
- Bereitstellung von Geldmitteln für zusätzliche Schulaktivitäten  
 Unterstützung für Projektpräsentationen  
 Zertifikatskurse  
 Kulturprojekte, kulturelle Veranstaltungen  
 Turnierpreise und Pokale für Sportveranstaltungen  
 Ankauf von Unterrichtsbehelfen, die vom Schulbudget nicht bezahlt werden  
 Vorfinanzierung von Skripten  
 Abschlussfeiern  
 Erinnerungsgeschenke für Abschlussprüfungskandidat/innen und Maturant/innen  
 Vereinstreffen für Eltern, Schüler/innen, Lehrer/innen, Absolvent/innen und Freunde
- Förderungen der Schüler/innen bei der Eingliederung in das Berufsleben
- Bildung und Aufrechterhaltung einer Informationsplattform zwischen Schule, Firmen, Absolvent/innen und sonstigen Interessent/innen:  
 Zusammenschluss möglichst aller Absolvent/innen der Schule  
 Herstellung der Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft  
 Zusammenkünfte der Absolvent/innen zu Vorträgen technischer und allgemeinbildender Art um den Praxisbezug der Ausbildung zu erhöhen  
 Einbringen von Vorschlägen der Absolvent/innen mit einschlägiger Berufspraxis  
 zur Betonung einzelner Kapitel im Rahmen des Lehrplanes

#### § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.

Die Mitgliedschaft beginnt alljährlich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und endet mit Ablauf des Vereinsjahres (siehe §9).

Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

Sie haben in der Hauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck § 3 in jeder Weise zu fördern.

Die Statuten müssen auf Verlangen der Fördervereinsmitglieder zur Ansicht ausgefolgt werden.

## § 7 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zinsen, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in der Hauptversammlung festgelegt.

An ein und derselben Schule müssen die Eltern ihren Mitgliedsbeitrag nur einmal entrichten, auch wenn mehrere Kinder die gleiche Schule besuchen. Haben Eltern mehrere Kinder an verschiedenen Schulen, sind sie berechtigt, den Fördervereinsbeitrag bei voller Mitgliedschaft anteilig zu entrichten.

Der Vereinsvorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbetrages ganz oder teilweise jeweils für ein Vereinsjahr befreien.

## § 8 Organe des Fördervereines

Die Geschäfte des Fördervereines werden von der Hauptversammlung und dem Vereinsvorstand besorgt.

## § 9 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich kurz vor Ende des Schuljahres, spätestens jedoch Ende Juni statt. Sie beginnt und beendet das Vereinsjahr.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, ausgenommen über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Eine Niederschrift des Wahlergebnisses ist binnen 4 Wochen der Direktion der Schule zu übermitteln

Der Hauptversammlung obliegt:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr.
- b. Entgegennahme des Berichtes des Kassiers über die Geldgebarung, sowie Antrag des Rechnungsprüfers auf Entlastung des abtretenden Vorstandes.
- c. Wahl des Obmannes (eine Wiederwahl ist zulässig)
- d. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (Obmannstellvertreter/in, Kassier/in, Kassierstellvertreter/in, Schriftführer/in). Der Vorstand kann auf Beschluss der Hauptversammlung erweitert werden (eine Wiederwahl ist zulässig).
- e. Wahl der Rechnungsprüfer/in (eine Wiederwahl ist zulässig)
- f. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Vorstandes. Anträge des Vorstandes gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn sie vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen worden sind.
- g. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Mitglieder. Anträge von Mitgliedern gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn sie mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Obmann eingelangt sind.
- h. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr
- i. Beschlussfassung über Statutenänderung
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 10 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung.

In außerordentlichen Hauptversammlungen können erforderlichenfalls auch die im § 9 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## § 11 Vertretung und Verwaltung des Vereins \*

Der Obmann führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam mit dem übrigen Vorstand, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch seinen Stellvertreter vertreten.

Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, des Schriftführers und in Geldangelegenheiten auch der des Kassiers.

Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Fördervereines.

Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren statutengemäße Verwendung nach den Beschlüssen des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

Der Vorstand hat die Pflicht, so viele Versammlungen abzuhalten, wie zur statutengemäßen Führung des Vereins notwendig sind. Es müssen jedoch mindestens zwei pro Vereinsjahr sein (Konstituierung, Vorbereitung der Jahreshauptversammlung). Über diese Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für den Fall der Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Obmann beitrifft. Darüber hinaus ist eine Vorstandssitzung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter, dem Schriftführer sowie Kassier und dessen Stellvertreter.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr, jeweils von der ordentlichen Hauptversammlung Ende Juni des Jahres bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im darauffolgenden Jahr. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Rechtsgeschäfte zwischen Vereinsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines Vorstandsbeschlusses.

\* es gilt jeweils auch die weibliche Form

## § 12 Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

Jeder streitende Teil wählt zwei Vereinsmitglieder zu Mitgliedern des Schiedsgerichts. Diese wählen einen Obmann / Obfrau aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist keine Berufung zulässig.

## § 13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.

Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat auch festzusetzen, welchen Schul- und Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.